

## **Gemeinde Deiningen**

### **Amtliche Bekanntmachung über die**

### **2. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Nord“ der Gemeinde Deiningen; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und**

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat Deiningen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 16.05.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Nord“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden: von der Flur-Nr. Teilfläche (TF) 1270; TF 1264 (Flurweg), TF 1256
  - im Osten: von der Fl.-Nr. Teilfläche 1256, TF 1255, TF 1254, TF 1253 (Flurweg), TF 1252, TF 533/8 (Straße Alemannenstraße), TF 532 (Straße Zum Schlafbühl)
  - im Süden: von den Fl.-Nr. Teilfläche (TF) 532 (Straße Zum Schlafbühl), Fl.-Nr. 477, Fl.-Nr. 477/1, TF 473 (Straße Vogtweg), Fl.-Nr. 534/5, TF 534/1
  - im Westen: von der Fl.-Nr. 534/2, Fl.-Nr. 533/5, Teilfläche (TF) 9/7 (Bahnhofstraße), Fl.-Nr. 533/3 (Bahnhofstraße), TF 1277 (Bahnhofstraße/ Kreisstraße DON 7)
- jeweils Gemarkung Deiningen.

Im Zuge der archäologischen Untersuchungen, bei denen sehr viele Funde zu Tage getreten sind, hat sich gezeigt, dass im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans nochmals mit einer erheblichen Dichte an Gräbern zu rechnen ist. Um nicht eine weitere große Anzahl an Gräbern archäologisch untersuchen zu lassen, was mit sehr hohen Kosten verbunden wäre, hat die Gemeinde Deiningen in Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, beschlossen, die Ausgrabungen nicht mehr fortzuführen und auf die Erschließung der in diesem Bereich gelegenen vier Parzellen (P 27, P 28, P 55 und P 56) zu verzichten.

Stattdessen sollen eine Spielplatzfläche mit Schutzwall, eine Ausgleichsfläche in Form einer Streuobstwiese und ein Bürgergarten angelegt werden.

Der bislang im südlichen Teil des Bebauungsplans vorgesehene Spielplatz kann nicht verwirklicht werden, weil die Gemeinde die dafür erforderlichen Flächen nicht erwerben kann.

Dementsprechend werden hier die Festsetzungen angepasst. Zusätzlich zur Verschiebung der Baugrenze erfolgt eine Anpassung der Festsetzungen an die südlich angrenzenden Bereiche, um eine größere Einheitlichkeit zu erzielen.

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs (nördliche Einmündung auf Staatsstraße) wurden der Gehweg von der Lage her anders als bisher im Bebauungsplan dargestellt umgesetzt. Die bislang eingezeichnete Querungshilfe in diesem Bereich kann nicht verwirklicht werden.

Deswegen wird die Zeichnung in diesem Bereich dementsprechend angepasst.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Moser-Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Wohngebiet Nord“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 16.05.2022 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Nord“ mit Begründung kann in der Zeit vom

**23.08.2022 bis einschl. 26.09.2022**

im Rathaus der Gemeinde Deiningen während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Deiningen, den 16.08.2022

Rehklau, 1. Bürgermeister